

Zu § 26 der Transportverordnung:

§ 9

(1) Die Lieferfristen finden zwischen den in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätzen Anwendung.*

(2) Für Umschlagsplätze, die in der Lieferfristentabelle nicht aufgeführt sind, gelten die Lieferfristen der nächstgelegenen, in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätze.

(3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

- Lieferfristen bis zu 3 Tagen — unverändert
- Lieferfristen bis zu 6 Tagen — um *4 Tage
- Lieferfristen bis zu 9 Tagen — um 1 Tag
- Lieferfristen bis zu 12 Tagen — um 1*4 Tage
- Lieferfristen bis zu 16 Tagen — um 2 Tage
- Lieferfristen bis zu 20 Tagen — um 2*4 Tage
- Lieferfristen über 20 Tage — um 3 Tage.

(4) Für Transporte mit Schiffen mit eigener Triebkraft sind von der Binnenreederei kürzere Lieferfristen festzusetzen.*

(5) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportbeteiligten oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§ 10

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage beladen wurde. Der Zeitpunkt der beendeten Beladung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

(3) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Lade- und Löschzeit für die be- und entladenen Teilmengen.

§ 11

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- a) der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs,
- b) zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen,
- c) einer Beförderungsverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportbeteiligten entsteht,
- d) eines Beförderungshindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist,
- e) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

§ 12

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportbeteiligten den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

Zu § 28 der Transportverordnung:

§ 13

Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladebeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Lösch- stelle des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungsstunde besteht nur im kombinierten Transport.

Zu § 29 der Transportverordnung:

§ 14

(1) Die Binnenreederei kann mit dem Absender die Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbaren, wenn die im Transportplan bestätigte Gütermenge eine schichtweise Bereitstellung des Schiffsraumes rechtfertigt.

(2) Ist eine Abweichung gemäß § 29 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag bestellen.

(3) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

Zu § 30 der Transportverordnung:

§ 15

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereitgestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

- a) bei der Bereitstellung für die Beladung
 1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit des Schiffes,
 2. gedecktes oder offenes Schiff,
 3. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes,
 4. Angaben über die Auslastung des Schiffes entsprechend der zulässigen Tauchtiefe,
- b) bei der Bereitstellung für die Entladung
 1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit des Schiffes,
 2. gedecktes oder offenes Schiff,
 3. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes,
 4. Absender und Empfänger,
 5. Ladegut und Gewicht,
 6. Verteilung der Ladung im Schiff (nur bei Teilladungen).

(3) Die Avisierung des Schiffes ist vorzunehmen:

- a) für die Beladung
 1. bis spätestens 18.00 Uhr für eine am folgenden Tag vorgesehene Beladung,
 2. mindestens 4 Stunden vor der Bereitstellung für eine am selben Tag vorgesehene Beladung,
- b) für die Entladung
 1. mindestens 24 Stunden vor der Bereitstellung,
 2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung), das gleiche gilt bei Teilladungen, die von der letzten Löschstelle zu avisieren sind,
 3. im kombinierten Transport mit Eisenbahnnachlauf 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 12.00 Uhr,
- c) bei der Vereinbarung von Stellzeiten gemäß § 21 Abs. 3 ist die Avisierung der Stellzeit anzupassen.

(4) Kann wegen besonderer Verhältnisse eine Avisierung nicht erfolgen, so gilt die Benachrichtigung des Schiffsführers als Avis. In diesen Fällen beginnt die Ladefrist nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden und die Löschfrist nach einer Vorbereitungszeit von 10 Stunden.

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)